

Ausfertigung



**Landgericht Hildesheim**

Geschäfts-Nr.:

1 T 89/09

12 M 559/09 Amtsgericht Lehrte

**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

Land Niedersachsen, vertreten durch  
30169 Hannover,  
Geschäftszeichen:

Gläubiger und Beschwerdeführer,

gegen

A faint, illegible stamp or mark, possibly a signature or official seal, located below the word 'gegen'.

Schuldner und Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 1 des Landgerichts Hildesheim am 15.10.2009 durch den Richter am Landgericht Pingel als Einzelrichter beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers vom 08.09.2009 wird der Beschluss des Amtsgerichts Lehrte vom 19.08.2009 wie folgt geändert:

Die zuständige Gerichtsvollzieherin wird angewiesen, die mit Schreiben des Gläubigers vom 28.01.2009 beantragte Zwangsvollstreckung wegen Kindesunterhaltrückstandes unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Kammer fortzusetzen.

## Gründe:

Die gemäß §§ 793, 766, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist zulässig und in der Sache begründet.

Der Gläubiger ist zur Vorlage einer Aufstellung über die bisherigen notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO nicht verpflichtet.

Nach § 2 Abs. 1 GvKostG ist der Gläubiger kostenbefreit. Für Maßnahmen des Gerichtsvollziehers in der Vergangenheit können dem Gläubiger daher keine Kosten entstanden sein, so dass insoweit auch eine Verpflichtung zur Aufstellung der bisherigen notwendigen Kosten entfällt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass gleichwohl für frühere Vollstreckungsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers Kosten angefallen sein können, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GvKostG allerdings nur bei dem Schuldner als Kostenschuldner beizutreiben sind. Über diese Kosten wird der kostenbefreite Gläubiger nämlich regelmäßig keine Kenntnis haben, da er selbst sie nicht zu tragen hat und der Gerichtsvollzieher ihn hierüber auch nicht informiert. Insofern regelt Nr. 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmung zum GvKostG wie mit diesen Kosten zu verfahren ist, wenn der Gerichtsvollzieher sie nicht im Rahmen der Zwangsvollstreckung beitreiben kann. Danach sind diese Kosten der zuständigen Vollstreckungsbehörde - hier dem NLBV in Aurich mit dem Formular GV 9 - mitzuteilen. Eine Mitteilung an den kostenbefreiten Gläubiger ist dagegen nicht vorgesehen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Gerichtsvollzieherin in Bezug genommenen Urteilen des AG Burgwedel und des OLG Düsseldorf, da sie sich nicht zu der Frage verhalten, ob der kostenbefreite Gläubiger zur Vorlage einer Aufstellung über die bisherigen notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO verpflichtet ist.